

Ersetzungsgebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Wehrheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in ihrer Sitzung am 11.11.2011 nachstehende Ersetzungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in:

- a) die Betreuungsgebühr und
- b) das Verpflegungsentgelt.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens nach den Betreuungszeiten unterschiedlich zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühren betragen monatlich für einen

- a) Kindergartenplatz mit einer Betreuungszeit von 7.30 bis max. 12.30 Uhr = 110,00 €
- b) Kindertagesstättenplatz mit einer Betreuungszeit von 7.30 bis max. 14.00 Uhr (5 Tage) = 143,00 €
- c) Kindertagesstättenplatz mit einer Betreuungszeit von 7.30 bis max. 14.00 Uhr (1 Tag) = 117,-- €
- d) Kindertagesstättenplatz mit einer Betreuungszeit von 7.30 bis max. 14.00 Uhr (2 Tage) = 124,-- €
- e) Kindertagesstättenplatz mit einer Betreuungszeit von 7.30 bis max. 14.00 Uhr (3 Tage) = 130,-- €
- f) Kindertagesstättenplatz mit einer Betreuungszeit von 7.30 bis max. 14.00 Uhr (4 Tage) = 137,-- €
- g) Kindertagesstättenplatz mit einer Betreuungszeit von 7.30 bis 16.30 Uhr (5 Tage) = 199,-- €
- h) Kindertagesstättenplatz mit einer Betreuungszeit von 7.30 bis 16.30 Uhr (1 Tag) = 128,-- €
- i) Kindertagesstättenplatz mit einer Betreuungszeit von 7.30 bis 16.30 Uhr (2 Tage) = 146,-- €
- j) Kindertagesstättenplatz mit einer Betreuungszeit von 7.30 bis 16.30 Uhr (3 Tage) = 163,-- €
- k) Kindertagesstättenplatz mit einer Betreuungszeit von 7.30 bis 16.30 Uhr (4 Tage) = 188,-- €

- (2) Für den Besuch eines Kindes im **Kindergartenjahr vor der Einschulung** werden für eine Vormittagsbetreuung bis 12:30 Uhr keine Gebühren erhoben. Die Gebührenfreistellung erfolgt nur für die Dauer eines Jahres.
- (3) Für Kinder im Kindergartenjahr vor der Einschulung, die über die Vormittagsbetreuung hinaus betreut werden, gelten die Gebührensätze zu Absatz 1 (a-k) abzüglich des Landeszuschusses.
- (4) Bei vorzeitiger Einschulung werden bereits entrichtete Betreuungsgebühren im Falle der Regelung zu § 2 (3) für das Jahr vor der Einschulung erstattet.
- (5) Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig mit einem anderen Kind der Familie eine gemeindliche Betreuungseinrichtung besucht, wird auf Antrag und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse den Antragstellern vom Gemeindevorstand eine Gebührenermäßigung von 50 % gewährt.
- (6) Die Gebühr für eine Sommerferienbetreuung beläuft sich zusätzlich wöchentlich auf 20,00 € für eine Halbtagsbetreuung bis 12:30 Uhr, auf 30,00 € für eine Betreuung bis 14:00 Uhr und auf 40,00 € für eine Ganztagsbetreuung bis 16:30.
- (7) Hiervon abweichende Regelungen bedürfen gesonderter Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand.

§ 3

Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt beträgt im Monat:

- a) bei fünfmaliger Einnahme von Mittagessen in der Woche 60,-- €
- b) bei einmaliger Einnahme von Mittagessen in der Woche 12,-- €
- c) bei zweimaliger Einnahme von Mittagessen in der Woche 24,-- €
- d) bei dreimaliger Einnahme von Mittagessen in der Woche 36,-- €
- e) bei viermaliger Einnahme von Mittagessen in der Woche 48,-- €.

Die Ausgabe von Verpflegung erfolgt nur bei den in § 2 Abs. 1 Buchst. b) bis k) genannten Betreuungszeiten.

§ 4

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen; gleiches gilt für die Zahlung der Betreuungsgebühr bei einem Wechsel der Betreuungszeit. Drei Monate vor Ablauf eines Kindergartenjahres ist eine Abmeldung nur aus zwingendem Grund (z.B. wegen Wegzug) möglich.
- (2) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsentgelt ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (4) Auf Antrag wird eine Ermäßigung der Betreuungsgebühren gewährt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als vier Wochen dem Kindergarten fernbleibt. Der Grund des Fernbleibens ist durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen. In diesen Fällen beträgt die Ermäßigung 50 % für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Kindergarten nicht besucht wird.
- (5) Eine Abmeldung vom Mittagessen ist mit zweiwöchiger Frist zum Monatsende möglich.

§ 5

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass der Benutzungsgebühren entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163 und 227 Abgabenordnung (AO).

§ 7

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.


§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft und ersetzt die bislang gültige Gebührensatzung in Form der 4. Änderungssatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Wehrheim.

Wehrheim, den 11.11.2011

Der Gemeindevorstand


Sommer
Bürgermeister

